



Title	ヨーロッパ近世刑事司法の中の魔女裁判（9・完）：ハインリヒ・フォン・シュルトハイスの『詳細なる手引き』を手掛かりにして
Author(s)	前田, 星
Citation	北大法学論集, 74(2), 41-69
Issue Date	2023-07-31
Doc URL	<a href="http://hdl.handle.net/2115/90233">http://hdl.handle.net/2115/90233</a>
Type	bulletin (article)
Additional Information	There are other files related to this item in HUSCAP. Check the above URL.
File Information	lawreview_74_2_02_Maeda_Summary.pdf (Summary of Contents)



[Instructions for use](#)

**THE HOKKAIDO LAW REVIEW****Vol. 74 No. 2(2023)  
SUMMARY OF CONTENTS**

---

**Hexenprozesse in der frühneuzeitlichen Strafrechtspflege (9):  
Rechtsdiskurs in „INSTRVCTION“  
(1634) Heinrichs von Schultheiß**

Hoshi MAEDA\*

Der Zweck dieser Arbeit ist es, den Einfluss von Rechtsgelehrten, die an Universitäten Jura studiert haben, auf die Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Deutschland zu beleuchten und einen Aspekt der Hexenprozesse hervorzuheben, der sich von dem herkömmlichen Bild der Hexenverfolgung unterscheidet.

In der Einleitung werden zunächst die aktuellen Trends in der Hexenforschung vorgestellt und die Gründe für die Festlegung des Zwecks und des Themas der vorliegenden Arbeit erörtert. In den letzten Jahren hat sich in der Hexenforschung die Erkenntnis durchgesetzt, dass es unmöglich ist, die alleinige Ursache der Hexenverfolgung zu verfolgen, und es gibt eine wachsende Tendenz, die Struktur der Hexenverfolgung aufgrund vielschichtiger Ursachen zu klären. In diesem Zusammenhang gibt es aufgrund der geringen Forschungsleistung der Rechtshistoriker nur wenige Studien über die an den Hexenprozessen beteiligten Rechtsgelehrten, und ihre Bewertung ist noch nicht genug geklärt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Hexenprozesse "Strafrechtsprozessen" sein, wird jedoch die gelehrten Juristen (insbesondere diejenigen, die die Durchführung der

---

\* Assistanzprofessor, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Hiroshima Shudo Universität.

Hexenverfolgungen befürworten) zu einem Untersuchungsgegenstand. Heinrich von Schultheiß, der die Hexenprozesse im Kurfürstentum Köln und dem Herzogtum Westfalen, wo die Hexenverfolgung besonders heftig war, tatsächlich geführt hat, ist daher Gegenstand dieser Studie. In dieser Arbeit analysierte ich seines Hexenprozessverfahren und seine Rechtstheorie mit der zeitgenössischen Literatur vergleiche und ihn damit positioniere.

Für die anschließende Diskussion werden in Kapitel 1 die Situation der Hexenprozesse im Kurfürstentum Köln und Herzogtum Westfalen, die Situation von Schultheiß sowie Inhalt und Art des als Materiale verwendeten "INSTRVCTION" (1634) dargestellt.

In Kapitel 2 wurde die Eigenschaft der Hexerei (*Crimen magiae*) als die Außenverbrechen erörtert. Es war in der Hexenforschungen bereits bekannt, dass Hexerei als Ausnahmenverbrechen angesehen wurde, d. h. ein Verbrechen, das auf besondere Weise anders als gewöhnliche Verbrechen behandelt werden konnte. Aber gab es nur wenige Studien, die systematisch die rechtlichen Auswirkungen der Theorie des "Crimen exceptum" erörterten, und es war nicht immer klar, welche verfahrensrechtlichen Auswirkungen die Behandlung als außergewöhnliches Verbrechen haben würde. In diesem Kapitel werden die rechtlichen Auswirkungen der Theorie des "Crimen exceptum" in sträfliche Ausnahmen, verfahrensrechtliche Ausnahmen und Ausnahme der Gerichtsbarkeit unterteilt, die jeweils anhand der Texte von Schultheiß bestätigt werden. Zum Schluss lässt es sich sagen, dass Diskurs von Schultheiß mit wenigen Ausnahmen (Einschränkung des Verteidigungsrechts des Angeklagten) größtenteils einen Rahmen mit frühneuzeitlichen Strafrechtlern teilt (Begrenzung der Zahl der Folterungen, Zulassung unqualifizierter Zeugen) und eine Erweiterung ihrer Diskurse darstellt (gleichzeitige Urteilen der Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens). Ein Beispiel für die für den Angeklagten ungünstigste Auslegung und Entwicklung des Arguments der Theorie des "Crimen exceptum" findet sich im Diskurs von Schultheiß.

In Kapitel 3 wird die organisierte Kriminalität des Verbrechens der Hexerei erörtert. Die Tatsache, dass die Hexen als eine Gruppe behandelt

und dass dadurch eine nach der anderen entlarvt wird, wurde bereits in früheren Studien erwähnt. Was Einflüsse wirkt diese Erkenntnisse auf den spezifischen Aspekte des Verfahrens, und was Diskurse gibt es darüber, war eine Frage, die es zu untersuchen galt. In Schultheiß' Darstellung ging es in erster Linie darum, den Verhörenden dazu zu bringen, seine Gefährten zu nennen, und nicht darum, die Schuld der betreffenden Person in der Beschreibung des Verhörs zu bestätigen.

Es gab auch eine Disputation über die Zuverlässigkeit solcher Denunziation von Hexen in Hexenprozessen. Das heißt, es wurde argumentiert; Anschuldigungen von Komplizen keine Beweise seien; Hexen versuchen könnten, unschuldige Personen zu belasten; Hexen, die Frauen oder Kinder waren oder feindselige Absichten gegenüber der gesamten Menschheit hegten, keine kompetenten Zeugen seien; was geschehe, wenn ein Geständnis widerrufen werde. Schultheiss entgegnet daraufhin mit Verweis auf die Theorie der "Crimen exceptum", dass es auch in der Strafrechtswissenschaft anerkannt ist, dass die Beschuldigung eines Komplizen und die Aussage eines normalerweise nicht qualifizierten Zeugen ein Beweismittel sein kann. Er erklärt auch, dass die Gefahr für die Unschuldigen durch Vorsicht und göttlichen Segen vermieden werden kann (religiöse Elemente in Hexerei). Über den Widerruf von Geständnissen, so lässt er ihn grundsätzlich zu, legt aber ein Kriterium fest, das darauf beruht, "ob die Person reuig ist oder nicht". d. h. der Widerruf einer "reuigen" Hexe gilt, der einer nicht reuigen nicht. In diesem Fall ist es wichtig, wie man feststellt, ob eine Person reuig ist oder nicht, aber Schultheiss erklärt diesen Punkt nicht, aber wenn der Hexenkommissar dies hätte feststellen können, hätte es ein sehr willkürliches Kriterium sein können. Zusammenfassend hat dieses Kapitel den verfahrenstheoretischen Hintergrund der Massenprozesse aufgezeigt, ausgehend von der Erkenntnis, dass Hexerei ein organisiertes Verbrechen ist.

In Kapitel 4 wird das religiöse Element in Hexereiverbrechen erörtert. Das religiöse Element in Hexereiverbrechen ist ein Grund, warum Hexenprozesse in der rechtsgeschichtlichen Forschung wenig behandelt

wurden. Dieses Kapitel befasst sich jedoch mit den Elementen "Existenz des Teufels" und "Seelenheil", die sich in Schultheiss' Texten finden, mit dem Ziel, ihre Auswirkungen in der Verfahrenstheorie zu klären. Zunächst glaube man, dass die Ursache für die von Hexen verursachten übernatürlichen Phänomene das Vertrag mit dem Teufel sei. Was der Teufel tun nicht konnte, konnten die Hexen auch nicht tun. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Hexen um Diskurs über die Fähigkeiten des Teufels. In der Frühneuzeit auch gab es verschiedene Disputationen zu dieser Punkte: ob Dämonen Körper haben; ob Hexen mit Teufel Geschlechtsverkehr haben; ob Hexen fliegen können; ob Teufel Hexen halluzinieren lassen kann usw. Meinung von Schultheiß folgte im Allgemeinen den Meinungen der Dämonologen der damaligen Zeit und akzeptierte die damaligen Kritik. Insbesondere in Bezug auf Halluzinationen akzeptierte er zwar die Möglichkeit, dass Teufel der Hexen halluzinieren lassen könnte (daher gibt es die Kritik, dass Hexen Opfer seien), benutzt diese aber auch, um Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen der Hexe zu ignorieren. Die Existenz des Teufels wurde auch an anderer Stelle als Rechtfertigung für die Beschleunigung von Prozessen und die ausnehmenden Behandlungen von Hexereiverbrechen herangezogen.

Zweitens stellt Schultheiss im Hinblick auf das Seelenheil fest, dass die Obrigkeit die Verantwortung hat, das Seelenheil ihrer Untertanen zu berücksichtigen. Dies führte dazu, dass die Obrigkeit Hexen strafrechtlich verfolgte und auch die Hexenkommissare die verhörte Hexe mit Begeisterung ermutigten, ihre Mithexen zu nennen. Denn wenn Hexen im Pakt mit dem Teufel sterben, ohne ihre Sünden zu bereuen, werden sie das Heil ihrer Seelen nicht erlangen. Andererseits werden die Aussagen mit der Begründung als zuverlässig angesehen, dass "reueige" Hexen sich um das Heil ihrer eigenen Seele sorgen. Ein ähnliches Argument wird für Eltern (Hexen) angeführt, die sich um das Seelenheil ihrer Kinder (Hexen) sorgen. Das religiöse Element in der Hexereianklage wirkte sich also auf einen wesentlichen Teil des Prozesses aus, indem es die Verfahrensgarantien und die Hürden für die Beweisführung außer Kraft setzte.

Im letzten Kapitel bestätige und fasse ich die nachgewiesenen Ergebnisse zusammen und biete Perspektiven für die weitere Forschung. Schultheiss folgt in der Regel den Argumenten des frühneuzeitlichen Strafrechts und ist auch für Kritik empfänglich, widerlegt sie oder zeigt sich zurückhaltende Haltungen. In seinem Diskurs plädiert er jedoch für ein möglichst weitgehendes und aggressives Vorgehen gegen Hexen als Verfolger von Hexen, um die Hexen zu verfolgen. Und er ist auch stark von Dämonologen beeinflusst, was die Einschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten und das religiöse Element in Hexereiverbrechen betrifft. Im Vergleich zu den Argumenten der Juristen ist Schultheiss' Diskurs stärker auf diese Elemente ausgerichtet, und seine Theoretisierung der Verfolgung durch die Mobilisierung von Wissen nicht nur aus der Jurisprudenz, sondern auch aus der Theologie und der Dämonologie zeigt den Aspekt als den Fachmann der Hexenprozesse.

Leider der Umfang des Vergleich in dieser Arbeit war auf einige wenige Personen, die die Demonologen, Juristen und Theologen enthalten, beschränkt. Auch der Bezug zur Praxis konnte nicht geklärt werden. Diese Fragen bleiben für die weiteren Forschungen. Insbesondere wird die Bedeutung der theoretischen Forschung noch deutlicher, wenn sie der Praxis gegenübergestellt wird, so dass die Beziehung zu solchen praktischen Aufzeichnungen ein Thema für die Zukunft sein sollte. Andererseits können die Ergebnisse dieser Forschung nicht nur auf die Hexenverfolgung, sondern auch auf die frühneuzeitliche Strafjustiz im Allgemeinen zurückgeführt werden. Auf der Grundlage dieser Forschung, ich zu einer rechtshistorischen Studie über Strafjustiz und Strafrechtsprechung in der frühen Neuzeit auszubauen.